

Verfahrenshandbuch

gemäß § 10 Abs. 5a BImSchG

Biogasanlagen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Verfahrenshandbuchs	4
2	Geltungsbereich des Verfahrenshandbuchs.....	5
3	Zulassungsverfahren.....	6
3.1	Ablauf des Zulassungsverfahrens.....	6
3.2	Zuständige Behörde	7
3.3	Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG	8
3.4	„Servicestelle“ für den Vorhabenträger.....	9
3.5	Antragsunterlagen	10

1 Ziel des Verfahrenshandbuchs

Das Verfahrenshandbuch stellt für den Bereich des Immissionsschutzes das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Zulassung von Biogasanlagen in Baden-Württemberg dar, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11.12.2018 fallen¹.

Es richtet sich in erster Linie an Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energien.

Das Verfahrenshandbuch erfüllt die Vorgaben nach § 10 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Artikel 16 Absatz 3 der RED II-Richtlinie.

Das Handbuch ist online auf den Internetseiten der Regierungspräsidien sowie der Stadtkreise und Landratsämter veröffentlicht.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (ABl. EU L 328 vom 21.12.2018, S. 82)

2 Geltungsbereich des Verfahrenshandbuchs

Dieses Verfahrenshandbuch gilt für Verfahren zu Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Dies sind die im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführten Biogasanlagen. Dabei handelt es sich um folgende Anlagen:

- Nummer 1.15 Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.
(= Biogasanlagen, die Nawaro (kein Abfall) einsetzen)
- Nummer 1.16 Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr.
(= Anlagen zur Aufbereitung von Biogas)
- Nummer 8.6.2 Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen gemäß Nummer 8.6.2.1 bzw. Nummer 8.2.2.2.
(= Biogasanlagen, die insbesondere Bioabfälle aus häuslicher Sammlung oder andere biogene Abfälle (z.B. Speisereste aus Gaststätten, Landschaftspflegematerial oder bestimmte tierische Nebenprodukte) einsetzen)
- Nummer 8.6.3 Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität gemäß Nummer 8.6.3.1 bzw. Nummer 8.6.3.2.
(= Biogasanlagen, die Gülle einsetzen)

Darüber hinaus können Biogasanlagen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein, wenn sie Nebeneinrichtungen oder Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind (z.B. einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltung nach Nummer 7.1 oder eines Blockheizkraftwerkes nach Nummer 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

3 Zulassungsverfahren

3.1 Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Zulassung der vom Geltungsbereich des Verfahrenshandbuchs erfassten Anlagen erfolgt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Der Ablauf und die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist in dem baden-württembergischen Leitfaden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dargestellt. Der Leitfaden trägt dazu bei, dass das Verfahren in möglichst kurzer Zeit effizient und rechtssicher abgeschlossen werden kann. Dem Leitfaden sind als Anlagen Formblätter für die elektronische Antragstellung beigelegt. Die Immissionsschutzbehörden und die Antragsteller sollen sich insbesondere bei den für ein beschleunigtes Verfahren wichtigen Verfahrensschritten der Antragstellung und Vorantragskonferenz sowie der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung an der in diesem Leitfaden aufgezeigten Verfahrensweise orientieren und die Formblätter für die Antragstellung verwenden.

- Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird auf den Leitfaden verwiesen.
- Der Leitfaden ist in elektronischer Form auf der Internetseite des Umweltministeriums eingestellt¹.

Hinweis:

Die Antragsteller sollten frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde Kontakt aufnehmen und die Planung der Biogasanlage darstellen. Es kann dann in einem frühen Stadium über die richtige Verfahrensart und weitere wichtige Punkte bezogen auf den konkreten Einzelfall entschieden werden. In dieser Beratungsphase vor der Antragstellung werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto reibungsloser und schneller kann das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen (vgl. Leitfaden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kapitel 4.2.1).

¹ Link: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/leitfaden-genehmigungs-und-anzeigeverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz>

3.2 Zuständige Behörde

Grundsätzlich sind die unteren Immissionsschutzbehörden (Stadt- und Landkreise) für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständig.

Sofern auf dem Betriebsgelände

- mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (IE-Anlage),
- mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG (Störfallbetrieb),
- mindestens eine nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (eigenständige Abwasserbehandlungsanlage) oder
- mindestens eine Deponie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen.

vorhanden ist oder errichtet werden soll, ist die zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes Baden-Württemberg das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

Zuständige Regierungspräsidien sind in diesen Fällen:

- das Regierungspräsidium Stuttgart für den Regierungsbezirk Stuttgart
- das Regierungspräsidium Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe
- das Regierungspräsidium Freiburg für den Regierungsbezirk Freiburg
- das Regierungspräsidium Tübingen für den Regierungsbezirk Tübingen.

➤ Eine Übersicht der zuständigen Immissionsschutzbehörden findet sich in Anlage 1.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde erteilt auch die Genehmigung für Nebenanlagen zur Biogasanlage, wie beispielsweise Fahrhilfen, Gärrestlager. Sie ist zudem für sämtliche auf dem Betriebsgelände befindliche Anlagen zuständige Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser- und Arbeitsschutzbehörde.

Sofern die Schwellenwerte der für Biogasanlagen einschlägigen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht erreicht werden und die Biogasanlage nicht Nebeneinrichtung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Die Biogasanlage ist in diesem Fall baurechtlich zu genehmigen.

Hinweis:

Ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG liegt vor, wenn ein Betrieb in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt (vgl. Anhang 1 der 12. BImSchV). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die dort genannten Mengenschwellen auf alle in den technischen Einrichtungen vorhandenen Stoffe beziehen, nicht nur auf gelagerte Stoffe. Vorhanden sind Stoffe, wenn sie tatsächlich vorhanden sind, wenn vorgesehen ist, dass sie vorhanden sind, oder wenn vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen einschließlich Lagerung entstehen können. Betrachtet wird der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich. Die Betrachtung endet somit nicht an der Grenze der eigentlichen Biogasanlage im Sinne der 4. BImSchV.

3.3 Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der geplanten Errichtung und dem Betrieb bzw. der Änderung der Biogasanlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch einige andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein (§ 13 BImSchG). Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten. Entsprechende Antragsunterlagen für eingeschlossene Zulassungen sind ebenfalls vorzulegen.

In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossene Zulassungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG) müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden.

- Vergleiche zur Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG den Leitfaden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kapitel 4.1.3.
- Eine Abbildung der von der Konzentration nach § 13 BImSchG typischerweise erfassten und nicht erfassten Entscheidungen bei der Zulassung einer Biogasanlage findet sich in Anlage 2.

3.4 „Servicestelle“ für den Vorhabenträger

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist nach § 10 Absatz 5a BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine einheitliche Stelle (vgl. §§ 71 a ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg) einzubinden. Sie ist Anlaufstelle für den Vorhabenträger mit einer koordinierenden, beratenden und unterstützenden Funktion im Sinne einer „Servicestelle“. Eine Zuständigkeitsverlagerung auf die einheitliche Stelle findet nicht statt. Der einheitlichen Stelle kommt daher nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich keine Entscheidungskompetenz zu.

Da im Bereich des Immissionsschutzrechts die Immissionsschutzbehörden bereits nach der geltenden Rechtslage die Koordinierung auch von Zulassungsverfahren, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert werden, wahrnehmen (§ 10 Absatz 5 BImSchG), wird in Baden-Württemberg die jeweils zuständige Immissionsschutzbehörde als einheitliche Stelle benannt. Hierdurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet und unnötige verfahrensrechtliche Schnittstellen werden vermieden.

- Einheitliche Stelle ist in Baden-Württemberg die für das jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Immissionsschutzbehörde.

Die Koordinierungsaufgaben der Genehmigungsbehörde als einheitliche Stelle beziehen sich insbesondere auf Zulassungen, die nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst werden und daher separat außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingeholt werden müssen (vgl. Ziffer 3). Nicht zu koordinieren sind Verfahren, die erst die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen (z.B. Landesentwicklungsplan, Raumordnungsverfahren, vorhabenbezogener Bebauungsplan) und dem Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren im Sinne der Gestattung der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens vorgelagert sind.

3.5 Antragsunterlagen

Eine gute Qualität der Antragsunterlagen ist entscheidend für einen guten Verfahrensablauf. Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrags. Es müssen geeignete, vollständige sowie prüf- und gegebenenfalls auslegungsfähige Antragsunterlagen hergestellt werden. Da die Erstellung guter Antragsunterlagen in den Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers fällt, empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde ein Beratungsgespräch zu führen (vgl. Leitfaden Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Kapitel 4.2.1 und Kapitel 4.2.3) und der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Ansprechpartner oder einen Projektmanager mitzuteilen, der für den Vorhabenträger das Verfahren steuert.

Anlage 1: Zuständige Behörde für Biogasanlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV, sofern nicht die Regierungspräsidien nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der ImSchZuVO zuständig sind (vgl. Kap. III.2)

Nummer nach Anhang 1	Beschreibung der Anlage	Zuständige Immissionsschutzbehörde
Nr. 1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6. erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr	örtlich zuständiges Landratsamt / Stadtkreis
Nr. 1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr	örtlich zuständiges Landratsamt / Stadtkreis
Nr. 8.6.2.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag	örtlich zuständiges Regierungspräsidium
Nr. 8.6.2.2	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag	örtlich zuständiges Landratsamt / Stadtkreis
Nr. 8.6.3.1	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag	örtlich zuständiges Regierungspräsidium
Nr. 8.6.3.2	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Millionen Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt	örtlich zuständiges Landratsamt / Stadtkreis

Hinweis:

Eine Auflistung der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg mit Adressen findet sich unter <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/kontakt>.

Anlage 2: Abbildung der von der Konzentration nach § 13 BImSchG typischerweise erfassten und nicht erfassten Entscheidungen bei der Zulassung einer Biogasanlage

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
Abfall	
Zulassung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	
Bauvorhaben	
Baugenehmigung gemäß §§ 48, 58 Landesbauordnung (LBO)	
Wasser	
<p>Wasserrechtliche Genehmigungen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz (WG) für Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, • nach § 58 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung), • nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG für die Abweichung vom Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Einvernehmen mit der Gemeinde, § 65 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 3 WG • Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG 	<p>Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (einschließl. Erlaubnisse) zur Benutzung von Gewässern nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Gewässerbenutzung gleichgestellte Vorhaben, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkteinleitung von behandeltem Abwasser oder Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG • Versickerung oder Einleiten von Niederschlagswasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG • Entnehmen und Ableiten bzw. Einleiten von Grundwasser bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG
Hygiene	
Zulassung nach Art. 24 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).	

Hinweis:

Diese Tabelle ist nicht abschließend.